

Glasfläche keinen sicheren Angriff, würde hin- und hergleiten, das Glas verkratzen und endlich das Loch dorthin bringen, wo es nicht hin soll.

Zum Gebrauch dieses Bohrers ist eine festgelagerte Spindel (Drehstuhlspindelstock) notwendig und zum sicheren Auflegen des Glases eine senkrecht zur Spindelachse bewegliche Unterlage (Lorchsche Hebelbohrereinrichtung Nr. 46) mit grosser Bohrscheibe. Besser noch ist eine für diesen Zweck eingerichtete kleine Bohrmaschine. Es ist notwendig, die Bohrspitze zu zentrieren. Das geschieht am besten, wenn man den Bohrer in eine Messinghülse festlackt und während der Lack noch warm ist, die Spitze im Drehstuhl zentriert.

Zur sicheren Lage des Glases auf der Unterlage, ist es ratsam, einen verstellbaren Winkel anzubringen, durch den ein Seitwärtsverschieben des Glases verhindert wird. Ausserdem kann dieser Winkel als Anschlag benutzt werden, wenn man mehrere Gläser mit Löchern versehen will, die gleichmässigen Abstand vom Glasrande haben sollen. Das Bohren der Gläser geschieht von beiden Seiten und ist reichlich Terpentin zu verwenden.

Mit oben beschriebenem Bohrer und Bohreinrichtung ist es möglich, ein Glas in mittlerer Stärke in einigen Sekunden zu durchbohren. Wenn es sich um Herstellung von einigen Löchern, vielleicht paarweise oder dutzendweise handelt, so würde die beschriebene Methode vollständig ausreichen. Sollen aber Gläser in Massen durchbohrt werden, so ist die Verwendung eines Bohrdiamanten rentabler, denn durch das öftere Anschleifen des Stahlbohrers ist ein Zeitverlust nicht zu verhindern. Mit dem Stahlbohrer ist es möglich, bis zu sechs Bohrlöcher herzustellen, ohne denselben nachschleifen zu müssen.



Fig. 2.

Die Fig. 2 zeigt eine kleine Maschine, welche ich in meiner Werkstatt zum Bohren der Brillengläser verwende. Das Oberteil der Maschine ist eine Spindel vom Fräsapparat der Lorch-Drehbank. Das Unterteil habe

ich mir in einer Maschinenfabrik herstellen lassen. Der Bohrtisch wird durch den sichtbaren Hebel nach oben an den Bohrer herangedrückt. Der angeschraubte, verstellbare Winkel auf dem Bohrtisch dient als Anschlag für das zu bohrende Glas und kann dem Mittelpunkt näher gebracht und auch entfernt werden. Der Bohrer, der in einer Messinghülse steckt, wird von oben aus der Spindel herausgenommen, wenn ein Nachschleifen nötig wird. Oben in der Bohrhülse kann man eine Reibahle befestigen, die zum Aufreiben der Bohrlöcher dient. Der Antrieb geschieht vom Vorgelege des Fusschwungrades aus.

Otto Schrader, Lichtenberg.

Ein wichtiges Gutachten für Zwangsinnungen.

Die Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung in Döbeln hatte folgenden Beschluss gefasst: „Den Mitgliedern der Innung ist es untersagt, Preise öffentlich bekanntzugeben, welche geeignet sind, die Mitglieder in ihrer Standesehre herabzusetzen.“ Das Innungsmitglied X. war nun von der Innung beschuldigt, gegen diesen Beschluss verstossen zu haben, und dieserhalb mit einer Geldstrafe in Höhe von 20 Mk. belegt worden. X. hatte hiergegen beim Stadtrate zu Döbeln Beschwerde erhoben mit der Begründung, dass ihm die Strafe zu Unrecht auferlegt worden sei. Die hierauf vom

Stadtrate gehörte Innung erklärte, dass X. in Zeitungsannoncen billige Preise für Anfertigung von Haararbeiten angeboten habe. Zum Beweise fügte sie eine Zeitungsannonce im Original bei, wonach X. Puppenperücken, Zöpfe usw. von ausgekämmtem Haar schon für 1 Mk. anfertigt. Die Innung bemerkte dazu, dass solche Preise als Schleuderpreise angesehen werden müssten, und verwies hierbei auf eine ebenfalls beigefügte Mindestpreisliste der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung zu Leipzig. Die Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung zu Döbeln könne als Zwangsinnung ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren und Leistungen nicht beschränken. Da aber derartige Schleuderpreise, wie sie X. öffentlich bekanntgegeben habe, nur geeignet seien, sämtliche Berufsgenossen schwer zu schädigen und in ihrer Standesehre herabzusetzen, habe die Innung den oben angegebenen Beschluss vom 19. April 1909 gefasst. X. habe gegen diesen Beschluss ja auch beim Stadtrate Beschwerde eingereicht, sei damit aber abgewiesen worden. In der Innungsversammlung habe dann X. auf entsprechenden Vorhalt hin erklärt, dass es bei den von ihm bekanntgegebenen Preisen ja nicht bleibe, sondern dass diese gewissermassen zur Anlockung von Kunden dienen. Dies verstosse nach Ansicht der Innung gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Da X. nun wiederholt durch Annoncieren im „Döbelner Anzeiger“ gegen den Beschluss der Innungsversammlung gehandelt habe, so habe der Innungsvorstand sich veranlasst gesehen, gegen ihn eine Geldstrafe von 20 Mk. auszuwerfen. Andere Mittel, die Bestimmungen des Innungsstatuts, insbesondere des § 2 desselben, der in Verbindung mit § 81a der Gewerbeordnung von der Standesehre der Mitglieder handelt, durchzuführen, stünden dem Innungsvorstand nicht zur Verfügung. Verwarnung in der Innungsversammlung habe keinen Erfolg gehabt. Aus all diesen Gründen bitte der Vorstand der Innung, auch die erneute Beschwerde des X. zurückzuweisen.

Nach den ergangenen Akten hatte der Stadtrat zu Döbeln auch die dortige Königl. Gewerbeinspektion um ein Gutachten zur Sache ersucht. Dasselbe lautet im allgemeinen zugunsten des Antrags des Innungsvorstandes.

Die Gewerbekammer zu Chemnitz legte die Beschwerde des X. ihrem Handwerksausschusse vor. Der Ausschuss konnte in dem seitens der Innung unterm 19. April 1909 gefassten Beschlusse eine gegen den Inhalt des § 100 q der Gewerbeordnung verstossende Massnahme nicht erblicken, sondern erklärte ihn mit Rücksicht auf die der Innung gemäss § 81a, Ziffer 1, der Gewerbeordnung und § 2, Ziffer 1, des Innungsstatuts obliegende Aufgabe, den Gemeingeist zu pflegen, sowie die Standesehre unter den Innungsmitgliedern aufrecht zu erhalten und zu stärken, für vollauf mit dem Gesetze vereinbar, da durch den Beschluss eine Festsetzung der Preise der Waren und Leistungen und eine Beschränkung der Innungsmitglieder in der Annahme von Kunden nicht stattfindet. Derselbe enthalte lediglich eine Vorschrift über die öffentliche Bekanntgabe von Preisen, und es dürfte somit gegen seine gesetzliche Zulässigkeit nichts einzuwenden sein. Der Handwerksausschuss musste demgemäss nach Lage der Sache auch die dem Friseur X. seitens der Innung auferlegte Geldstrafe als zu Recht bestehend anerkennen. Der in Rede stehende Innungsbeschluss bietet nach Ansicht des Ausschusses in solchen Fällen, wie dem bei X. vorliegenden, wenigstens eine Handhabe, um die Standesehre unter den Innungsmitgliedern zu wahren.

Das Löten von Gusseisen.

Mit dem Löten von Gusseisen hat es eine ähnliche Bewandnis, wie mit dem Löten von Aluminium, beide Metalle lassen sich nicht direkt mit den gewöhnlichen Flussmitteln, wie sie zum Löten der anderen, allgemein gebräuchlichen Metalle benutzt werden, löten. Gusseisen lässt sich heute weich und auch hart löten, und zwar in derselben haltbaren Weise, wie die anderen üblichen Metalle.

Da die Preise des Messings seit einigen Jahren sehr hoch, wohl bis zu 150 Proz., gestiegen sind, so wird jetzt manches Stück in Gusseisen ausgeführt, das früher in Messing oder ähn-